

Ausfertigung

(1) 53 AusIA 16/15 (5/15) Brandenburgisches Oberlandesgericht
53 AusIA 16/15 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Auslieferungssache

g e g e n

Staatsangehöriger

– am 5. März 2015 vorläufig festgenommen und zunächst aufgrund der Festhalteanordnung des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 6. März 2015 (2.2 Gs 31/15), dann aufgrund des Auslieferungshaftbefehls des Senats vom 11. März 2015 und der Fortdauerbeschlüsse des Senats vom 7. April 2015 und vom 11. Mai 2015 bis zur Haftverschonung am 23. September 2015 in Auslieferungshaft gewesen –

Verfahrensbeistand: Rechtsanwalt Benjamin Düsberg,
Hasenheide 12, 10967 Berlin

w e g e n

Auslieferung an die Tschechische Republik zur Strafvollstreckung

- 2 -

hat der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Thaeren-Daig,
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weckbecker und
den Richter am Amtsgericht Schack

am **21. Dezember 2015**

b e s c h l o s s e n :

Die Auslieferung des Verfolgten an die Tschechische Republik zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren aus dem rechtskräftigen Urteil des Kreisgerichts (Okresní soud) Bruntál vom 11. April 2006 (Az.: 4 T 251/2005) in Verbindung mit dem Beschluss desselben Gerichts vom 13. August 2010 sowie der Vollstreckung des nach Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft noch zu verbüßenden Teils einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten aus dem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgericht für Prag 9 (Obvodní soud pro Prahu 9) vom 25. Juni 2009 (Az.: 21 T 41/2009) in Verbindung mit dem Beschluss des Stadtgerichts in Prag (Městský soud v Praze) vom 21. Dezember 2010 (Az.: 5 To 461/2010) wird für **unzulässig** erklärt.

Der Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 11. März 2015 wird aufgehoben.

Damit ist der Beschluss vom 17. September 2015, mit dem der Senat den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt hat, gegenstandslos.

Der unter dem Aktenzeichen 2 HL 379/15 am 22. September 2015 beim Amtsgericht Potsdam als Sicherheit hinterlegte Geldbetrag von 10.000,00 Euro wird freigegeben.

Die dem Verfolgten im Auslieferungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse.

G r ü n d e :

I.

Auf der Grundlage der Europäischen Haftbefehle des Kreisgerichts (Okresní soud) Bruntál vom 10. Januar 2013 (Az.: 4 T 251/2005) und des Bezirksgerichts für Prag 9 (Obvodní soud pro Prahu 9) vom 21. Dezember 2012 (Az.: 21 T 41/2009) ersuchen die tschechischen Justizbehörden um Auslieferung des Verfolgten zum Zweck der Vollstreckung einer wegen Unterschlagung verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren aus dem rechtskräftigen Urteil des

Kreisgerichts Bruntál vom 11. April 2006 (Az.: 4 T 251/2005) in Verbindung mit dem Beschluss desselben Gerichts vom 13. August 2010 sowie der Vollstreckung des noch zu verbüßenden Teils einer wegen Zuhälterei und Besitzes von Betäubungsmitteln verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten aus dem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichts für Prag 9 (Obvodní soud pro Prahu 9) vom 25. Juni 2009 (Az.: 21 T 41/2009) in Verbindung mit dem Beschluss des Stadtgerichts in Prag (Městský soud v Praze) vom 21. Dezember 2010 (Az.: 5 To 461/2010).

Der rechtskräftigen Verurteilung des Verfolgten durch das Kreisgericht Bruntál vom 11. April 2006 wegen Unterschlagung gemäß § 248 Abs. 3 des tschechischen Strafgesetzbuchs liegt nach der Darstellung im Europäischen Haftbefehl vom 10. Januar 2013 folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Verfolgte hatte am 13. Januar 2005 mit der Handelsgesellschaft SLOT Game a.s. Karlovy Vary einen Vertrag über das Betreiben eines diesem Unternehmen gehörenden Glücksspielautomaten American Roulette, Typ Star 5, in der von ihm angemieteten Spielhalle U Hrušky in der Sv. Čech-Straße 25 in Bruntál abgeschlossen. Obwohl er zur Aushändigung der von ihm kassierten Automaten Erlöse an eine von dem Unternehmen bevollmächtigte Person verpflichtet war, gab er am 27. Juni 2005 den Erlös in Höhe von 1.502.450,00 CZK [ca. 60.000 Euro] nicht heraus, weil er den Betrag für eigene Zwecke verwendet und in der Zeit vom 26. Juni 2005 bis zum 27. Juni 2005 auf der Wetteinrichtung verloren hatte.

Die rechtskräftige Verurteilung des Verfolgten durch das Bezirksgericht für Prag 9 (Obvodní soud pro Prahu 9) vom 23. Juni 2009 wegen Zuhälterei („kuplířství“) gemäß § 204 Abs. 1, Abs. 3 Buchstabe b) des tschechischen Strafgesetzbuchs und wegen Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 187a Abs. 1 des tschechischen Strafgesetzbuchs beruht ausweislich des Europäischen Haftbefehls vom 21. Dezember 2012 im Wesentlichen auf folgenden Feststellungen:

In der Zeit von mindestens September 2006 bis zu seiner Festnahme im Dezember 2007 betrieb der Verfolgte als Mitglied einer Bande, die sich zum Zwecke der Erzielung von Finanzgewinn gebildet hatte, in Prag, Chomutov und andernorts in der Tschechischen Republik tätig war und sich mit der Absicherung von sexuellen Diensten von Personen insbesondere vietnamesischer Nationalität befasste, gemeinsam mit zwei Mittätern den Nachtclub „Vegas“ in Cheb. Er organisierte gemeinsam mit den Mittätern den Betrieb

dieses Nachtclubs, in dem Sexdienste gegen Entgelt angeboten und geleistet wurden. Der Verfolgte und seine Mittäter nahmen nach telefonischer Bestellung die Kunden im Empfang, kassierten von ihnen das Geld, bezahlten die Mädchen für ihre sexuellen Dienste und gaben Anweisungen aus, nach denen die Mädchen, die unter den verschiedenen Nachtclubs ausgetauscht wurden, handelten. Entsprechend einer mit den Mädchen getroffenen gegenseitigen Vereinbarung wurden diese in den jeweiligen Nachtclubs beherbergt. Von dem für die Sexdienste berechneten Betrag von 1.800,00 CZK führten die Mädchen 600,00 CZK ab, wodurch die Bande Finanzmittel in einer Gesamthöhe von mindestens 168.500,00 CZK gewann.

In einer nicht genau festgestellten Zeit bis zum 8. Dezember 2007 bewahrte der Verfolgte gemeinsam mit einer Mittäterin in dem gemeinsam genutzten Schlafzimmer in der Wohnung in Cheb 75 Ecstasy-Tabletten mit einem Gesamtgewicht von 15,35 Gramm mit 3,05 Gramm Basis MDMA auf, die bei einer Hausdurchsuchung gefunden wurden.

In dieser Sache befand sich der Verfolgte nach Auskunft der tschechischen Justizbehörden in der Zeit vom 8. Dezember 2007 bis zum 25. August 2009 in Haft.

Der Verfolgte wurde am 5. März 2015 auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld vorläufig festgenommen; am 6. März 2015 erließ das Amtsgericht Königs Wusterhausen gegen ihn eine Festhaltenanordnung.

Der Senat hat am 11. März 2015 gegen den Verfolgten einen Auslieferungshaftbefehl erlassen und mit Beschlüssen vom 7. April 2015 und 11. Mai 2015 unter Zurückweisung der Einwendungen des Verfolgten die Fortdauer der Auslieferungshaft angeordnet.

Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der vorgenannten Entscheidung verwiesen.

Die Auslieferungshaft wurde bis zum 22. März 2015 in der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow und anschließend – bis zur Aussetzung des Vollzugs am 23. September 2015 – in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen vollstreckt.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat unter dem 13. Mai 2015 schriftlich dargelegt, dass sie hinsichtlich der begehrten Auslieferung des Verfolgten in die Tschechische Republik zum Zwecke der Vollstreckung zweier Freiheitsstrafen beabsichtigte, Bewilligungshindernisse nach § 83b IRG nicht geltend zu machen.

- 5 -

Der Verfolgte wurde am 11. Juni 2015 zu der in Aussicht genommenen Auslieferung und zur Absicht der Generalstaatsanwaltschaft, Bewilligungshindernisse nicht geltend zu machen, gemäß §§ 28, 79 Abs. 2 Satz 3 IRG vor dem Amtsgericht Cottbus (84 Gs 63/15) richterlich angehört.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. Juni 2015 beantragte der Verfolgte gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft, Bewilligungshindernisse gemäß § 83b Abs. 2 Satz 1 lit. b) IRG geltend zu machen, weil wegen bestehender Resozialisierungschancen in Deutschland sein schutzwürdiges Interesse an einer Strafvollstreckung im Inland überwiege. In Deutschland biete sich ihm mit Blick auf die beabsichtigte Eheschließung und die berufliche Einbindung in das von seiner zukünftigen Ehefrau betriebene Restaurant eine reale Lebensperspektive. Eine Auslieferung würde die Verwirklichung der Ehe verhindern und die Beziehung zwischen den Verlobten letztlich zerstören.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat unter dem 25. Juni 2015 beantragt, die Auslieferung des Verfolgten an die Tschechische Republik zum Zwecke der Vollstreckung der Freiheitsstrafe von zwei Jahren aus dem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichts Bruntál vom 13. August 2010 (Az.: 4 T 251/2005) sowie der der noch offenen Freiheitsstrafe von ursprünglich drei Jahren und sechs Monaten aus dem rechtskräftigen Urteil des Bezirksgerichts Prag vom 25. Juni 2009 (Az.: 21 T 41/2009) für zulässig zu erklären und die Fortdauer der Auslieferungshaft anzuordnen.

Weil dem (damaligen) Rechtsbeistand des Verfolgten eine Stellungnahme innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht möglich war, hat der Senat die Zulässigkeitsentscheidung aufgeschoben und mit Beschluss vom 8. Juli 2015 nur die Fortdauer der Auslieferungshaft angeordnet.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 12. Juli 2015 hat der Verfolgte beantragt, seine Auslieferung an die Tschechische Republik für unzulässig zu erklären und den Auslieferungshaftbefehl aufzuheben. Gerügt wurde im Wesentlichen, dass die beiden Europäischen Haftbefehle nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprächen. Insbesondere würden sie keine ausreichende Schilderung der den Urteilen jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte enthalten; auch sei hinsichtlich des Vorwurfs der Kuppelei bzw. Zuhälterei die beiderseitige Strafbarkeit nicht gegeben. Im Übrigen überwiege angesichts der familiären und sozialen Bindung des Verfolgten in Deutschland sein Interesse an einer Strafvollstreckung im Inland.

- 6 -

Wegen des weiteren Vorbringens und der hilfsweise gestellten Anträge wird auf den Inhalt des Anwaltsschriftsatzes verwiesen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 4. September 2015 die Fortdauer der Auslieferungshaft angeordnet und den Verfolgten, der seit dem 22. Juli 2015 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, am 16. September 2015 mündlich angehört.

Bei der Anhörung wurde der Verlauf der Aufenthalte des Verfolgten in der Tschechischen Republik und in Deutschland ebenso erörtert wie seine derzeitige familiäre Situation. Gegenstand der Anhörung war zudem eine Zahlungsaufforderung des Bezirksgerichts für Prag 9 über einen Betrag von 200.000,00 CZK. Als Zeugen hat der Senat die Ehefrau des Verfolgten und deren Tochter vernommen.

Im Ergebnis der Anhörung hat der Senat mit Beschluss vom 17. September 2015 den Vollzug des Auslieferungshaftbefehls gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung ausgesetzt, da es sich wegen der vom Verfolgten erhobenen Einwände als erforderlich erwiesen hat, die dem Auslieferungsverfahren zugrundeliegenden vollständigen Urteile der tschechischen Gerichte beizuziehen, und darüber hinaus eine Fortdauer der Auslieferungshaft unverhältnismäßig gewesen wäre.

Der Verfolgte wurde am 23. September 2015 aus der Auslieferungshaft entlassen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 21. Oktober 2015 wiederholte der Verfolgte seine Einwände gegen eine Auslieferung und zog – unter Hinweis auf die Zahlungsaufforderung des Bezirksgerichts für Prag 9 – in Zweifel, durch dieses Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden zu sein.

Unter dem 26. Oktober 2015 hat die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg eine Kopie des von ihr angeforderten Urteils des Kreisgerichts Bruntál vom 11. April 2006 nebst Übersetzung vorgelegt. Danach wurde der Verfolgte wegen Veruntreuung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, wobei die Vollstreckung der Strafe für die Dauer einer Bewährungszeit („Prüfzeit“) von zwei Jahren ausgesetzt („bedingt verschoben“) wurde.

Den Feststellungen zufolge hat der Verfolgte in der Zeit vom 26. Juni 2005, 9:23 Uhr, bis zum 27. Juni 2005, 10:03 Uhr, wiederholt mit einer Banknote im Wert von 1.000,00 CZK am Glücksspielautomat gespielt und nach jedem Verlust des Geldes mit einem allein ihm zur Verfügung stehenden Schlüssel die Kasse des Automaten geöffnet, den Geldschein entnom-

- 7 -

men und ihn erneut zum Spielen verwendet. Dieses Verfahren habe er die gesamte Nacht wiederholt. Bei der am nächsten Tag erfolgten Kontrolle durch das Finanzamt sei festgestellt worden, dass in den Glücksspielautomaten insgesamt 2.206.300,00 CZK eingelegt worden und 703.850,00 CZK gewonnen worden seien. Der Unterschiedsbetrag von 1.502.450,00 CZK habe sich nicht in der Kasse des Automaten befunden; der Verfolgte habe erklärt, den Betrag nachts verloren zu haben.

Mit Schreiben vom 18. November 2015 hat die Generalstaatsanwaltschaft eine Übersetzung der Beschwerdeentscheidung des Bezirksgerichts Ostrava vom 27. Oktober 2010, mit der die Entscheidung des Kreisgerichts Bruntál vom 13. August 2010 über den Widerruf der zunächst mit Urteil vom 11. April 2006 gewährten Strafaussetzung bestätigt wurde, zu den Akten gereicht. Aus der Beschwerdeentscheidung ergibt sich, dass das Kreisgericht Bruntál den Vollzug der Freiheitsstrafe wegen der vom Verfolgten in der Bewährungszeit begangenen Straftaten, auf denen die Verurteilung durch das Bezirksgericht für Prag 9 vom 25. Juni 2009 beruhte, angeordnet hat.

Schließlich hat die Generalstaatsanwaltschaft mit Datum vom 15. Dezember 2015 Kopien des Urteils des Bezirksgerichts für Prag 9 vom 25. Juni 2009 und des Beschlusses des Stadtgerichts in Prag vom 21. Dezember 2010 sowie der dazu gehörigen Übersetzungen vorgelegt. Ausweislich des Urteils hat der Verfolgte gemeinsam mit weiteren Mittätern eine Straftat der Zuhälterei begangen, indem er einen anderen, der Prostitution betrieben hat, ausgebeutet hat, wobei die Tat von ihm als Mitglied einer organisierten Bande verübt wurde.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Verfolgte gemeinsam mit den Angeklagten Doan To Loc und Le Thi Minh mindestens ab September 2006 bis Dezember 2007 den Nachtclub „Vegas“ in der Straße Wolkerova Nr. 18 in Cheb betrieben, in dem durch Personen insbesondere vietnamesischer Nationalität sexuelle Dienste gegen Entgelt angeboten und geleistet wurden. Dabei habe der Verfolgte den Ablauf des Nachtclubs mitorganisiert, indem er nach telefonischer Bestellung Kunden empfing, von ihnen Geld kassierte, die vietnamesischen Mädchen bezahlte und ihnen Anweisungen gab. Für die Mädchen seien Visa verlängert oder Aufenthaltsgenehmigungen verlängert worden, damit sie weiterhin in den Nachtclubs der Prostitution hätten nachgehen können. Nach der gegenseitigen Vereinbarung hätten die Mädchen von dem für ihre sexuellen Dienste berechneten Betrag von 1.800,00 CZK einen Betrag von 600,00 CZK an den Verfolgten und seine Mittäter abgeführt. Zum Zwecke der Schuldentilgung sei eine Vietnamesin namens Nguyen Thi Vang Thuy zum Betreiben der Prostitution

- 8 -

getrieben worden. Diese habe nicht nur 600,00 CZK für die gewährte Unterkunft und die Möglichkeit der Erbringung sexueller Dienste im Nachtclub, sondern den Rest in Höhe von 1.200,00 CZK an den Verfolgten und die Mitangeklagte Le Thi Minh abführen müssen. Dadurch hätten der Verfolgte und seine Mittäterin Finanzmittel in Höhe von mindestens 160.000,00 CZK erzielt.

Darüber hinaus haben der Verfolgte und Le Thi Minh – den weiteren Urteilsfeststellungen zufolge – die Straftat der unerlaubten Herstellung und des Besitzes von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen begangen, indem sie in einem nicht genau feststellbaren Zeitraum bis zum 8. Dezember 2007 vorsätzlich im Schlafzimmer ihrer Wohnung unter der Adresse Wolkerova Straße 18 in Cheb ohne Genehmigung 75 Stück Tabletten mit einem Gesamtgewicht von 15,35 Gramm mit einem Gehalt an MDMA-Ecstasy-Base von 3,05 Gramm aufbewahrten, die bei der Hausdurchsuchung gefunden wurden.

Das Bezirksgericht für Prag 9 hat gegen den Verfolgten wegen der beiden Straftaten eine Gesamtfreiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verhängt, den Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt mit Bewachung angeordnet und dem Verfolgten zudem eine Geldstrafe in Höhe von 200.000 CZK auferlegt. Für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung der Geldstrafe wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Monaten festgelegt.

Mit Beschluss vom 7. Februar 2011 hat das Bezirksgericht für Prag 9 angeordnet, dass die vom Verfolgten in der Zeit vom 8. Dezember 2007, 22:05 Uhr, bis zum 25. August 2009, 13:00 Uhr, verbüßte (Untersuchungs-)Haft auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet wird, wobei der Verfolgte die mit dem Haftvollzug verbundenen Kosten zu tragen hat.

II.

Die Auslieferung des Verfolgten an die Tschechische Republik ist nicht zulässig.

1. Soweit es das Urteil des Kreisgerichts Bruntál vom 11. April 2006 betrifft, sind die Umstände, unter denen die abgeurteilte Straftat begangen wurde, in dem nunmehr zu den Akten gelangten Urteil zwar ausführlich, aber nicht widerspruchsfrei beschrieben worden. Es erschließt sich nicht, auf welche Weise der Verfolgte vor dem Hintergrund der festgestellten permanenten Nutzung *ein und desselben* Geldscheins von 1.000,00 CZK beim nächtlichen Spielen an einem von ihm immer wieder geöffneten Glücksspielautomaten einen Geldbetrag

von 1.502.450,00 CZK unterschlagen bzw. veruntreut haben sollte. Dadurch, dass der Verfolgte lediglich einen im Glücksspielautomaten befindlichen Geldschein zum Spielen an eben jenem Automaten verwendete und dabei immer wieder verlor, kann dem Automatenbetreiber kein Vermögensschaden in dieser Größenordnung entstanden sein. Unklar ist in diesem Zusammenhang, inwieweit es sich bei dem „unterschlagenen“ Geldbetrag auch um einen Differenzbetrag handeln könnte, der infolge der vom Verfolgten vorgenommenen Manipulation lediglich von der Elektronik des Glücksspielautomaten errechnet wurde. Keine Angaben enthält das Urteil zu der Frage, welcher Geldbetrag sich vor der hier in Rede stehenden Handlung des Verfolgten in der Kasse des Glücksspielautomaten befunden hat.

Der von dem ersuchenden Staat mitgeteilte Tatvorwurf muss hinreichend bestimmbar und frei von Widersprüchen sein (vgl. OLG Stuttgart, StV 2007, 260). Das zur Ergänzung des Europäischen Haftbefehls vom 10. Januar 2013 herangezogene ausführliche Urteil des Kreisgerichts Bruntál vom 11. April 2006 beschreibt die abgeurteilte Tat nicht ausreichend nachvollziehbar und enthält damit nicht die für die Zulässigkeit einer Auslieferung erforderlichen Angaben im Sinne des § 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG.

2. Hinsichtlich der Verurteilung des Verfolgten wegen Zuhälterei und Besitzes von Betäubungsmitteln durch das Bezirksgericht für Prag 9 sind die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Auslieferung des Verfolgten erfüllt.

a) Der von den tschechischen Justizbehörden übermittelte Europäische Haftbefehl des Bezirksgerichts für Prag 9 vom 21. Dezember 2012 enthält die nach § 83a Abs. 1 IRG vorgeschriebenen notwendigen Angaben; insbesondere werden in dem Haftbefehl die Identität des Verfolgten, das vollstreckbare Urteil, die Art und rechtliche Würdigung der Straftaten einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie die verhängte Strafe genannt. In Verbindung mit dem im Urteil des Bezirksgerichts für Prag 9 vom 25. Juni 2009 geschilderten Sachverhalt, den der Senat ergänzend berücksichtigt hat, sind die Umstände, unter denen die Straftaten begangen wurden, ausreichend beschrieben.

b) Darüber hinaus liegen auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 3, 81 IRG vor. Die nach tschechischen Recht noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe beträgt – unter Anrechnung der bisher vom Verfolgten in dieser Sache verbüßten Untersuchungs- und Auslieferungshaft von insgesamt rund zwei Jahren und drei Monaten – noch etwa ein Jahr und drei Monate; damit ist eine freiheitsentziehende Sanktion von mehr als vier Monaten zu vollstre-

cken (§ 81 Nr. 2 IRG). Die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegenden Straftaten der Zuhälterei und des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln sind nach tschechischem Recht mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwölf Monaten bedroht (§ 81 Nr. 1 IRG) und auch nach deutschem Recht strafbar (§ 81 Nr. 4 IRG i.V.m. § 181a StGB bzw. § 29 Abs. 1 BtmG). Insbesondere die nach tschechischem Strafrecht als Zuhälterei in Mittäterschaft bezeichnete Tat (§ 204 Abs. 1, Abs. 2, § 9 Abs. 2 tschStGB) wäre unter Berücksichtigung der im Urteil enthaltenen Feststellungen in Deutschland als (dirigierende) Zuhälterei gemäß § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB ebenfalls strafbar, so dass – entgegen der Auffassung des Verfolgten – von einer gegenseitigen Strafbarkeit auszugehen ist.

c) Schließlich sind die ergänzenden Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 83 IRG erfüllt.

Weder ist der Verfolgte wegen der Taten, die dem Ersuchen zugrunde liegen, bereits durch einen anderen Mitgliedsstaat rechtskräftig abgeurteilt, noch war er zur Tatzeit schuldunfähig nach § 19 StGB. Zudem erging das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil in Anwesenheit des Verfolgten.

3. Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, hält einer im Verfahren nach § 29 IRG gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 IRG gebotenen Überprüfung allerdings nicht stand. Die beabsichtigte Nichtablehnung der Bewilligung der Auslieferung des Verfolgten ist ermessensfehlerhaft. Dessen Auslieferung an die Tschechische Republik erweist sich deshalb als unzulässig.

a) Für die rechtliche Überprüfung der Entschließung der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des § 79 Abs. 2 Satz 3 IRG gilt, dass dieser ein weites, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbares Ermessen hinsichtlich der Geltendmachung von Bewilligungshindernissen eingeräumt ist. Denn die Bewilligungsentscheidung stellt im Kern eine außenpolitische Entscheidung der Bundesregierung dar; der Bewilligungsbehörde kommt insoweit ein sehr weites außenpolitisches Ermessen zu (KG, NJW 2010, 3177; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2008, 376). Hierbei sind die subjektiven Belange des Verfolgten zwar angemessen zu berücksichtigen; es gibt im Falle einer zulässigen Auslieferung jedoch keinen Anspruch des Verfolgten auf Nichtauslieferung. Grundsätzlich besteht, wie sich bereits aus der Regelung des § 79 Abs. 1 Satz 1 IRG ergibt, eine Pflicht zur Bewilligung zulässiger Auslieferungsersuchen (Senatsbeschluss vom 16. Februar 2015, (1) 53 AuslA 11/13 (6/13); KG, Beschluss vom 10. Januar 2013 – 4 AuslA 216/12 –, juris; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2008, 376 [377]). Dabei muss die

von der Bewilligungsbehörde gegebene Begründung der Vorabentscheidung dem Oberlandesgericht die gebotene Überprüfung ermöglichen (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 8. November 2011, Ausl 194/11, zitiert nach juris, dort Rdn. 8; OLG Karlsruhe, a.a.O.). Für unzulässig erklären darf das Oberlandesgericht die Auslieferung nur dann, wenn eine ermessensfehlerfreie Bewilligungsentscheidung ausgeschlossen ist (OLG Hamm NStZ-RR 2010, 209).

Nach § 83b Abs. 2 Satz 1 lit. b) IRG kann die Bewilligung der Auslieferung eines Ausländers, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, abgelehnt werden, wenn dieser einer Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung nach Belehrung zu richterlichem Protokoll nicht zustimmt und sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt. Geregelt wird durch diese Norm ein fakultatives Bewilligungshindernis, mithin eine Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Bewilligung, die allerdings bei einer Ermessensreduzierung auf Null umgekehrt zu einer Pflicht zur Nichtbewilligung werden kann (vgl. Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Auflage, § 83b IRG Rdn. 2).

Handelt es sich bei dem Verfolgten um einen so genannten „Inlandsausländer“, der als nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzende Person seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat, so kommt es für die Beurteilung eines Überwiegens des schutzwürdigen Interesses an einer Strafvollstreckung im Inland unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 17. Juli 2008; NJW 2008, 3201 [3203]) maßgeblich darauf an, ob die *Resozialisierungschancen* des Verfolgten durch eine Inlandsvollstreckung *erhöht* werden können (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2009, 107 [108]; KG, NJW 2010, 3177 [3178]). Zu beachten sind dabei insbesondere auch die beruflichen, wirtschaftlichen, familiären und sozialen Bindungen des Verfolgten innerhalb der hiesigen Gesellschaft sowie dessen deutsche Sprachkenntnisse (OLG Karlsruhe, a.a.O.).

b) Unter Beachtung der vorstehend dargestellten Maßstäbe ist die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft, das Vorliegen eines überwiegenden schutzwürdigen Interesses des Verfolgten an einer Vollstreckung im Inland zu verneinen, nicht ermessensfehlerfrei zustande gekommen. Denn auf der Grundlage des nunmehr vorliegenden Sachverhalts, wie er sich nach der mündlichen Anhörung des Verfolgten durch den Senat darstellt, können die Resozialisierungschancen des Verfolgten durch eine Inlandsvollstreckung – im Vergleich zu einer Strafvollstreckung in der Tschechischen Republik – nur erhöht werden. Wegen dieser Ermes-

sungsreduzierung auf Null besteht eine Verpflichtung der Generalstaatsanwaltschaft zur Geltendmachung eines Bewilligungshindernisses gemäß § 83b Abs. 2 Satz 1 lit. b) IRG.

aa) Der Verfolgte hat in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 83b Abs. 2 Satz 1 lit. b) IRG. Von einem solchen Aufenthalt ist auszugehen, wenn die verfolgte Person in dem jeweiligen Staat ihren tatsächlichen Wohnsitz begründet hat und sich dort aufhält und wenn sie infolge eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer in dem Staat Bindungen zu diesem Staat von ähnlicher Intensität aufgebaut hat, wie sie sich aus einem Wohnsitz ergeben (EuGH, Urteil vom 17. Juli 2008, a.a.O.). Dies ist vorliegend der Fall. Der Verfolgte, der nach seinen unwiderlegten Angaben 1991 aus der damaligen Tschechoslowakei als Asylbewerber nach Deutschland eingereist war und bis 1995 in Neuss und Leipzig gelebt hatte, kehrte nach einem längeren Aufenthalt in der Tschechischen Republik im Mai 2010 nach Deutschland zurück. Spätestens seit Ende 2010 unterstützt er seine jetzige Ehefrau, die in Berlin ein Restaurant betreibt, bei allen im Restaurantbetrieb anfallenden Arbeiten und kocht dort auch aushilfsweise. Eine feste Anstellung scheiterte bislang an der fehlenden Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Die Eheschließung fand am 22. Juli 2015 statt. In die Tschechische Republik ist der Verfolgte in den zurückliegenden Jahren nur besuchsweise gereist.

Mit Blick auf den inzwischen mehr als fünf Jahre währenden ununterbrochenen Aufenthalt des Verfolgten in Deutschland, seine regelmäßige (Hilfs-)Tätigkeit in einem Restaurant sowie insbesondere die nach einer langjährigen Beziehung erfolgte Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen und die Einbindung in deren Familie ist von einem verfestigten Aufenthalt des Verfolgten im Sinne eines beständigen Verweilens von gewisser Dauer auszugehen. Auch die Generalstaatsanwaltschaft hat sich vor diesem Hintergrund – trotz der fehlenden Aufenthaltserlaubnis – der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes des Verfolgten im Bundesgebiet nicht verschlossen.

bb) Soweit die Generalstaatsanwaltschaft allerdings die bestehenden Bindungen des Verfolgten im Bundesgebiet als nicht geeignet ansieht, die Resozialisierungschancen im Falle einer Inlandsvollstreckung zu erhöhen, und aus diesem Grund ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verfolgten an einer Strafvollstreckung im Inland verneint, ist diese Ansicht ermessensfehlerhaft. Denn es erschließt sich nicht, warum die Generalstaatsanwaltschaft, die hinsichtlich der Resozialisierungschancen zu Recht der Frage, in welchem Maße die beruflichen, wirtschaftlichen, familiären und sozialen Beziehungen der Verfolgten in Deutschland

verfestigt sind, besondere Bedeutung zumisst, die bestehenden Bindungen des Verfolgten im Bundesgebiet für nicht geeignet hält, die Resozialisierungschancen im Falle einer Inlandsvollstreckung zu erhöhen. Das Gegenteil ist der Fall.

Der Verfolgte, der inzwischen nicht nur seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hat, sondern hier nunmehr auch mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, beherrscht zwar nach eigener Einschätzung derzeit die tschechische Sprache noch etwas besser als die deutsche, hat aber im Übrigen alle Kontakte in die Tschechische Republik abgebrochen. Im Falle einer Strafvollstreckung im Inland ließen sich die familiären und sozialen Beziehungen schon wegen des deutlich geringeren Besuchsaufwandes wesentlich besser aufrechterhalten als bei einer Vollstreckung in der Tschechischen Republik. Insbesondere die Vorbereitung eines günstigen sozialen Empfangsraums nach der Haftentlassung, durch den erreicht werden soll, dass sich der Verurteilte zukünftig straffrei führt, kann durch einen Strafvollzug in Deutschland mit den gesetzlich dafür vorgesehenen Möglichkeiten wie Hafturlaub oder offener Vollzug wesentlich besser erreicht werden als durch eine Strafvollstreckung im ersuchenden Staat. Vor dem Hintergrund, dass der Verfolgte im Anschluss an eine Haftverbüßung zu seiner Ehefrau und an seinen bisherigen Wohnsitz in Berlin, unter dem er inzwischen auch amtlich gemeldet ist, zurückkehren wird, liegt es auf der Hand, dass ein Strafvollzug in der Tschechischen Republik nicht im Entferntesten ähnlich gute Chancen für eine Resozialisierung nach Verbüßung der Haftstrafen bieten würde wie eine Inlandsvollstreckung.

Dass der Verfolgte bisher nur in geringem Umfang in die deutsche Mehrheitsgesellschaft integriert ist und sich ohne Aufenthaltstitel irgendwie „über Wasser gehalten“ hat, steht dem ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass er wegen fehlender aufenthaltsrechtlicher Voraussetzungen in Deutschland bisher nicht offiziell im Restaurant seiner Ehefrau beschäftigt werden konnte. Denn der Verfolgte ist mittlerweile, nicht zuletzt durch seine Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen und die engen Beziehungen zu deren Familienangehörigen, in Deutschland erheblich stärker verwurzelt als in der Tschechischen Republik. Obwohl er dort lange Jahre gearbeitet und gelebt hat und ihm daher die sprachlichen und kulturellen Gegebenheiten nicht fremd sind, erscheint der Gedanke an eine Wiedereingliederung des Verfolgten in die tschechische Gesellschaft angesichts der inzwischen abgeschlossenen Verlagerung des Lebensmittelpunktes nach Berlin abwegig. Selbst wenn der tschechische Strafvollzug Möglichkeiten der Entlassungsvorbereitung vorsehen würde, die denen des deutschen Strafvollzuges entsprechen, könnte von dort aus keine adäquate Resozialisierung im Hinblick auf das zukünftige Leben in Deutschland erfolgen.

Schließlich wird die Erhöhung der Resozialisierungschancen durch einen Strafvollzug in Deutschland auch nicht durch die eher eingeschränkten Deutschkenntnisse des Verfolgten geschmälert. Der Senat verkennt nicht, dass der hiesige Strafvollzug seiner Aufgabe, den Verurteilten zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen (§ 2 Satz 1 StVollzG), nur gerecht werden kann, wenn der Verfolgte sich in deutscher Sprache in einem Maße verständigen kann, das eine inhaltliche Auseinandersetzung mit seinen Straftaten etwa im Gespräch mit den im Strafvollzug behandelnden Personen möglich ist (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2009, 107 [108]). Die Anhörung des Verfolgten durch den Senat konnte weitestgehend ohne Dolmetscher erfolgen, was die jedenfalls hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse des Verfolgten belegt.

Nach der gebotenen Abwägung aller für und gegen den Verfolgten sprechenden Umstände würden sich dessen Resozialisierungschancen durch eine Inlandsvollstreckung so erheblich erhöhen, dass auch innerhalb eines weiten Ermessensspielraums nur ein deutlich überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verfolgten an einer solchen Vollstreckung konstatiert werden kann. Wegen dieser Ermessensreduzierung auf Null und der Verpflichtung der Generalstaatsanwaltschaft, ein Bewilligungshindernis im Sinne des § 83b Abs. 2 Satz 1 lit. b) IRG geltend zu machen, wäre die Bewilligung der Auslieferung ermessensfehlerhaft; eine Auslieferung des Verfolgten ist somit unzulässig.

4. Es steht den tschechischen Justizbehörden frei, hinsichtlich der Verurteilung des Verfolgten durch das Bezirksgericht für Prag 9 vom 25. Juni 2009 die – nach Anrechnung einer Untersuchungshaft von einem Jahr, acht Monaten und siebzehn Tagen und einer Auslieferungshaft von sechs Monaten und achtzehn Tagen – verbleibende Freiheitsstrafe von knapp einem Jahr und drei Monaten nach Durchführung eines Exequaturverfahrens in Deutschland vollstrecken zu lassen.

III.

1. Da sich die Auslieferung des Verfolgten als unzulässig erwiesen hat, war der Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 11. März 2015 aufzuheben.
2. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen hat ihre gesetzliche Grundlage in § 77 IRG i.V.m. § 464 Abs. 2, § 467 Abs. 1 StPO.

3. Eine Entschädigung für die erlittene Auslieferungshaft ist nicht veranlasst.

Ein zu Unrecht in Auslieferungshaft genommener Verfolgter kann für den Vollzug der Haft grundsätzlich nicht in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) aus der Staatskasse entschädigt werden, wenn die Behörden der Bundesrepublik Deutschland die unberechtigte Verfolgung nicht zu vertreten haben (vgl. BGH, NStZ 1985, 222; OLG Hamm, NStZ 1997, 246; OLG Celle, StraFo 2010, 431; Schomburg/Lagodny/Gieß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Auflage, vor § 15 Rdn. 10).

So liegt der Fall hier; ein Verschulden deutscher Behörden ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die Festnahme des Verfolgten sowie die Anordnung der Auslieferungshaft erfolgten auf der Grundlage eines Ersuchens der tschechischen Justizbehörden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Behörden des um Auslieferung ersuchten Staates aufgrund der multilateralen Abkommen grundsätzlich verpflichtet sind, entsprechende Ersuchen umzusetzen, und dass ihnen nur ein geringer Umfang eigenständiger Prüfung verbleibt.

Die Auslieferung erschien auch nicht von vornherein unzulässig. Insbesondere waren die in den Europäischen Haftbefehlen enthaltenen Feststellungen zu den rechtskräftigen Verurteilungen des Verfolgten so hinreichend konkret gefasst, dass für den Senat zunächst kein Anlass bestand, ausnahmsweise die von den tschechischen Behörden mitgeteilten Sachverhalte zu hinterfragen. Auch lag der Haftgrund der Fluchtgefahr vor, weil von der dem Verfolgten nach Abzug bereits verbüßter Untersuchungshaft noch bevorstehender Haftdauer von insgesamt drei Jahren und neun Monaten ein hoher Fluchtanreiz ausging; die eine starke Bindung in Deutschland dokumentierende Eheschließung des Verfolgten mit einer deutschen Staatsangehörigen erfolgte erst während der Auslieferungshaft. Der Verfolgte wurde anschließend zeitnah von der weiteren Vollstreckung der Auslieferungshaft verschont.

Thaeren-Daig

Dr. Weckbecker

Schack

